



GEWÄSSERRAUMAUSSCHEIDUNG GEMEINDE SCHWARZENBERG

STELLUNGNAHMEN ZU DEN MITWIRKUNGSBEITRÄGEN

2. Dezember 2021



ZEITRAUM PLANUNGEN AG



IMPRESSUM

Auftrag:	Zonenplan Gewässerraum, Gemeinde Schwarzenberg
Auftraggeberin:	Gemeinde Schwarzenberg Dorfstrasse 12 6103 Schwarzenberg
Auftragnehmerin:	ZEITRAUM Planungen AG Hirschmattstrasse 25 6003 Luzern
Projektleiter/in:	Daniel Kaufmann daniel.kaufmann@zeitraumplanungen.ch
Bearbeitung	Juana Helfenstein juana.helfenstein@zeitraumplanungen.ch
Dateiname	swa_Stellungnahme_Mitwirkung_Gewässerraum_211202.docx



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Übersicht Beiträge.....	4
2.	Eingaben im Detail.....	5



1. ÜBERSICHT BEITRÄGE

Total: **13**

davon

- Private: 13

Nr.	Name	Vorname / Ansprechperson	Adresse	PLZ	Ort
1	Betschart	Viviane und René	Lifelen 1	6103	Schwarzenberg
2	Barmettler	Toni	Fuchsbühl 1	6013	Eigenthal
3	Broggi	Sandra und Remo	Sonnhalde 12	6013	Eigenthal
4	Bucheli	Markus	Niederlehn 1	6103	Schwarzenberg
5	Lipp	Hanspeter	Linden 1	6013	Eigenthal
6	Lötscher	Josef	Lifelen 2	6103	Schwarzenberg
7	Pro Eigenthal Schwarzenberg	Urs Herger, Vorstandsmitglied Philippe Hool, Vorstandsmitglied	Panoramastrasse 10	6103	Schwarzenberg
8	Renggli	Ursula und Beat	Bannwaldstrasse 5b	6103	Schwarzenberg
9	Renggli	Markus	Bannwaldstrasse 6	6103	Schwarzenberg
10	Zemp	Bernhard	Buchsteg 2	6013	Eigenthal
11	Zemp	Marco	Waldruh 1	6103	Schwarzenberg
Mitwirkungen aus der Ortsplanung vom 1. Oktober bis am 15. Dezember 2020					
12	Broggi	Remo	Sonnhalde 12	6013	Eigenthal
13	IG Fairs	Philipp Barmettler	Sonnhalde 23	6013	Eigenthal



2. EINGABEN IM DETAIL

Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
1a	Parzelle Nr. 148 und Nr. 718: - Ihr habt in eurer Präsentation gesagt, die Ausscheidung betrifft eingedolte Gewässer nicht. - Ihr habt auch gesagt bereits bewilligte Bauten betrifft dies nicht. Bei uns sind es eingedolte Gewässer und bewilligten Bauten. Wieso betrifft es uns trotzdem? Was ist denn das Ziel vom Kanton? Wollen Sie den Bach öffnen? Wie kann ich diese Gebäude in Zukunft nutzen?	Mit dem Gewässerraum wird der Raum für das Fließgewässer gesichert, sei es um die Zugänglichkeit an die Verrohrung sicherzustellen wenn die Leitung eines Tages ersetzt – vergrößert werden muss oder wenn das Gewässer offen gelegt wird, falls eine offene Führung möglich ist. Die Überdeckung oder Eindolung von Gewässern ist in Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) geregelt (Überdeckungs- und Eindolungsverbot). Wiedereindolungen (Ersatz von bestehenden Überdeckungen – Eindolungen) sind nur in Ausnahmen möglich, siehe dazu GSchG Art. 38 Abs. 2. In der Bauzone werden die Gewässerräume der eingedolten Gewässer ausgeschieden. Es gilt für bestehende Bauten und Anlagen (sofern sie rechtmässig erstellt wurden) innerhalb des Gewässerraumes eine Bestandesgarantie. Sanierungen/Reparaturen an diesen bestehenden Bauten und Anlagen sind zulässig. Es dürfen keine neuen Bauten und Anlagen im Gewässerraum erstellt werden. Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG): § 178 Bestandesgarantie innerhalb der Bauzonen ¹ In Bauzonen dürfen rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den öffentlichrechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften widersprechen, erhalten und zeitgemäss erneuert werden. ² Sie dürfen zudem umgebaut, in ihrer Nutzung teilweise geändert oder angemessen erweitert werden, wenn a. dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht oder nur unwesentlich verstärkt wird und b. keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
1b	Ich möchte in den nächsten wenigen Jahren das Dach vom Gebäude 148 um 1-2 Meter anheben, damit ich im heutigen Estrich einen brauchbaren Raum erhalte. Gemäss Zonenplan kann ich ja 12m hoch bauen. Ist dies nach der Gesetzesänderung noch möglich?	Innerhalb der Bauzone gilt die Bestandesgarantie nach § 178 des Planungs- und Baugesetzes, wonach gewisse Umbauten, Nutzungsänderungen, angemessene Erweiterungen zulässig sind, wenn dadurch die Rechtswidrigkeit nicht/



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
		unwesentlich zunimmt und keine überwiegenden öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Siehe Stellungnahme Nr. 1a.
1c	- Zusammen mit der Dach Erneuerung, möchte ich gerne eine Photovoltaik Anlage realisieren. Ist dies möglich? - Falls das Dachanheben nicht möglich ist, ist die Photovoltaik Anlage möglich?	Die Realisierung einer Photovoltaik Anlage ist möglich. Siehe auch Stellungnahme Nr. 1a und 1b.
1d	Schweinescheune Grundstück 718, Ersatzneubau Hier ist in den nächsten etwa 10 Jahren ein Ersatzneubau visioniert. Ist sowas möglich? Renovation und Aufstockung Falls ein Ersatzneubau nicht möglich ist, darf ich renovieren und anschliessend auch Aufstocken?	Siehe Stellungnahme Nr. 1a und 1b.
1e	Fläche zwischen allen 3 Bächen: Falls nein? Zwischen den 3 Bächen kann ich normal gemäss Zonenplan bauen? Sprich darf ich auf allen 3 Seiten bis direkt an die Wassergrenze die vollen 12m Ausnutzen?	Zwischen den ausgeschiedenen Gewässerräumen (Grünzone Gewässerraum) kann gemäss Zonenordnung gebaut werden unter Berücksichtigung der ordentlichen Grenzabstände, Strassenabstände etc.
1f	Bachumleitung: Diese Regelung mit den Beiden Bächen macht ja das Gewerbegebiet sehr unattraktiv. Ist es daher möglich die beiden Bäche umzuleiten? Damit diese ausserhalb der Gebäude durchfliessen?	Der Gewässerraum kann im Rahmen eines Wasserbauprojektes verlegt und zum Beispiel am Rand der Parzelle geführt werden. Der Gewässerraum wird mit der Gewässerverlegung auf den neuen Lauf verlegt und später im Rahmen der Zonenplanung auf den verlegten Lauf festgelegt. Der Gewässerraum beim verrohrten Altlauf wird dann aufgehoben.
1g	Freier Durchgang Falls es wirklich zu einem Gebäude Totalschaden kommen sollte, kann ich dann für das Wasser unter den Gebäuden einen 11m breiten	Innerhalb eines Gewässerraums dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden.

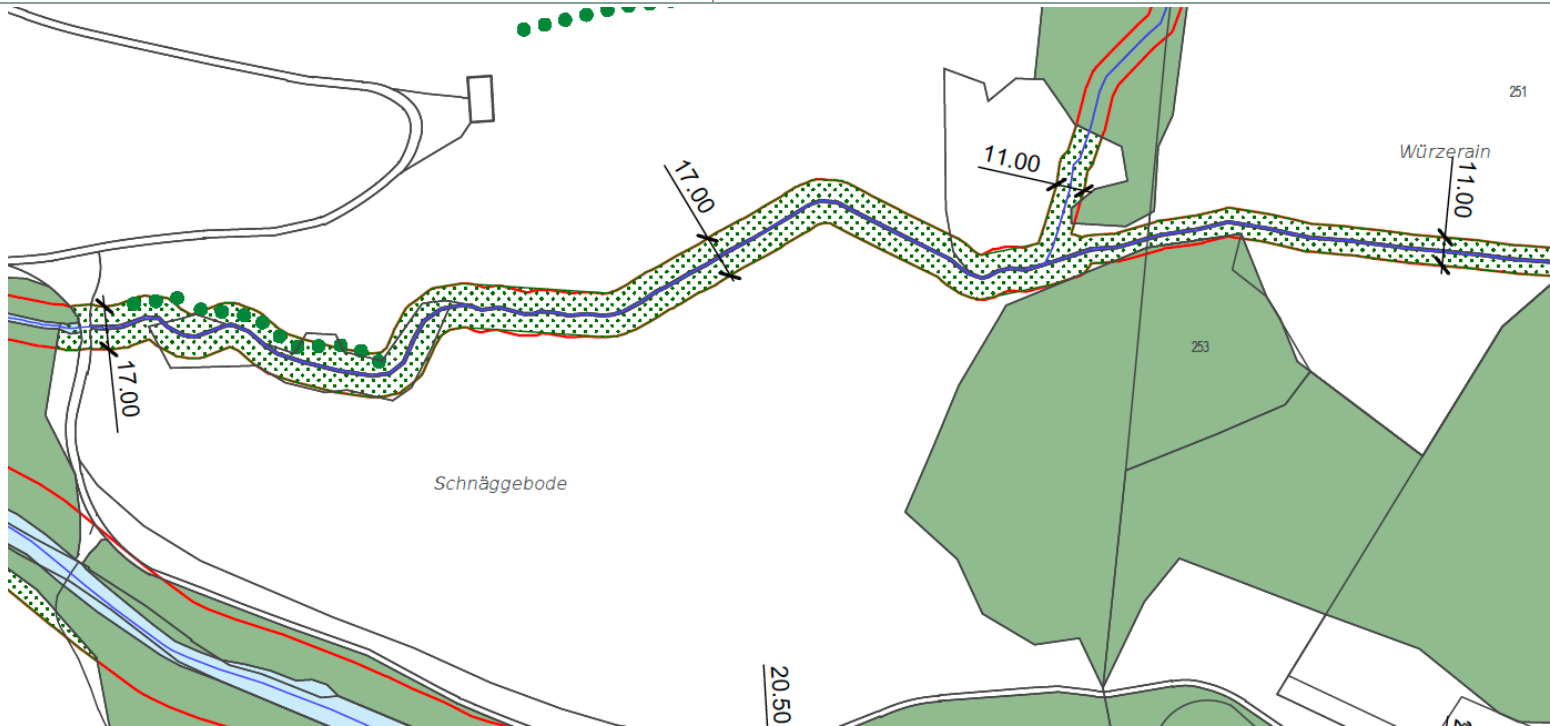


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
	und 1 -2m hohen Durchgang machen, damit das Wasser fließen kann und ich darüber trotzdem ein Gebäude bauen kann?	
1h	kein Neubau möglich nach Elementarschaden? Ihr habt gesagt, wenn das Haus weggespült oder niederbrennt, darf ich es nicht mehr neu aufbauen. Wie hoch muss der Schaden sein, damit ich es nicht wieder bauen darf? Wenn ein Dachziegel nach einem Sturm runterfällt, muss ich abreißen? Oder wenn das ganze Dach weggerissen wird? Oder trifft diese Regel erst in Kraft wenn es das ganze Haus wegspült, so wie in Deutschland?	Im Sinne der Verhältnismässigkeit und unter Berücksichtigung und Abwägung aller betroffenen Interessen ist eine Einzelfallbeurteilung erforderlich. Dabei ist auch eine Verlegung der Anlage aus dem Gewässerraum heraus zur Sicherstellung der ökologischen Funktion des Gewässerraums zu prüfen. Weiterhin zu beachten sind die Baugesetze wie zum Beispiel Bau- und Zonenreglement der Gemeinde, Planungs- und Baugesetz des Kantons etc.
1i	Alternativen: Gibt es Alternative Möglichkeiten? Bachumleitung: Wenn wir beide Bäche Umleiten würden? Damit diese hinter dem Hügel in den Rümli laufen würden?	Siehe Stellungnahme 1f.
1j	Ziel vom Kanton/Bund? Will der Kanton/Bund den Bach öffnen? Falls ja, wie wichtig ist das denen? Wenn ich sage wir reissen das Haus ab und ich baue einen Ersatz auf Grundstück 718 bezahlt mir dies der Kanton/Bund?	Mit der Revision des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) hat sich die rechtliche Situation betreffend Eindolung von Fliessgewässern nicht verändert. Wie bis anhin gilt bei einer Sanierung oder Reparatur muss das Gewässer geöffnet werden, wenn eine offene Wasserführung möglich ist. Es gilt Art. 38 (GSchG) Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern ¹ Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. ² Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für: a. Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle; b. Verkehrsübergänge; c. Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege; d. kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
		e. den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.
1k	Planungssicherheit - Werden in Zukunft noch mehr Einschränkungen kommen? - Wird der Gewässerraum noch weiter vergrössert?	Wenn sich die übergeordnete Gesetzgebung verändert, müssen die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst werden (Art. 21 Abs. 2 RPG).



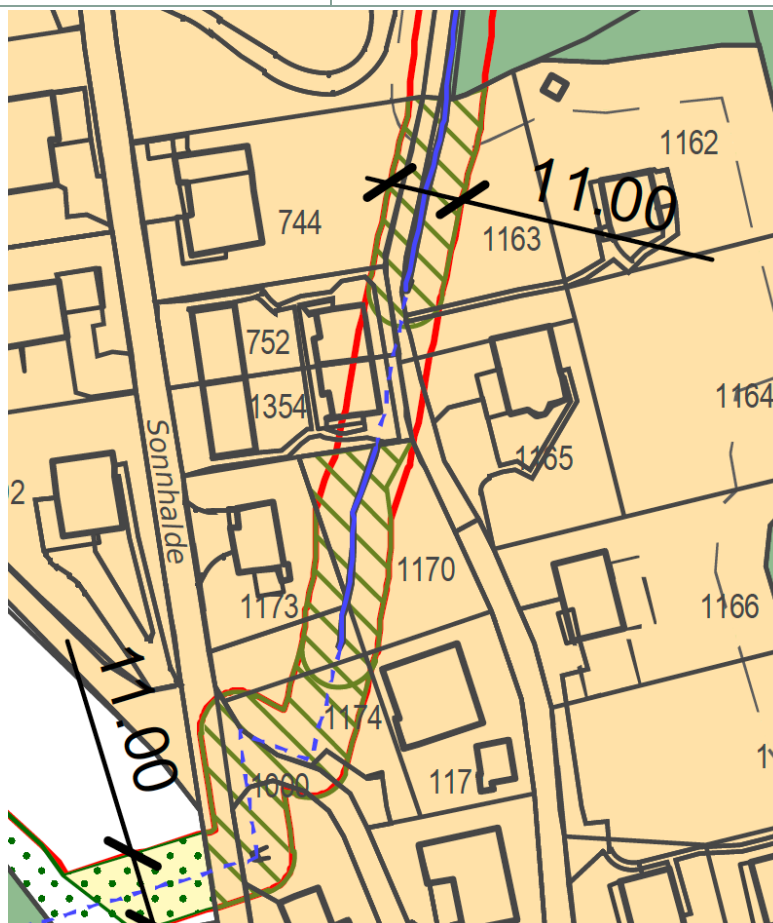
Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
2	Auf dem Zonenplan ist auf meiner Parzelle Schneckenboden (Parzelle Nr. 254) der Gewässerraum mit 17m ausgeschieden obwohl dieser Bach weniger als 2m breit ist. Nach der Verzweigung auf der Parzelle Würzenmoos ist der Gewässerraum 11m obwohl es der gleiche Bach ist.	Der Gewässerraum wird in Absprache mit dem Kanton auf 11m dimensioniert.
		



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
3	Die Gewässerraum-Festlegung dient der langfristigen Raumsicherung, so dass die Gewässer ihre natürlichen Funktionen wahrnehmen können und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung gesichert sind. Die grundsätzliche Zielstellung ist in Bezug auf den heutigen künstlichen Graben auf GS 1163 und GS 1170 omnes comprehensive nicht anwendbar. Der schmale Graben auf den genannten Parzellen kann unmöglich keinen einzigen Zweck des Art.1 GSCHG erfüllen. Es handelt sich heute um kein natürliches Fließgewässer. Es gibt kaum Lebensraum für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt, Erhaltung von Fischgewässern u.s.w. im Sinne des Zwecks der beabsichtigten Gewässerraumausscheidung an diesen Abschnitten, weil weder ein jährliches durchgängiges Fließgewässer, noch eine damit zusammenhängende Uferbestockung besteht. Es ist einfach nur noch ein unnützer, in den vergangenen Jahrzehnten fraglich angelegter Baggergraben. Nach Recherche der heutigen Eigentümer der zwei betroffenen Parzellen, war früher tatsächlich vor Einzonung in die Bauzone an diesen Stellen ein natürliches Rinnsal vorhanden. Dies wurde in den vergangenen Jahrzehnten dermassen verfremdet/ zerstört, dass, wie vorangehend erwähnt, es verunmöglicht wurde, den heutigen Zweck des Art.1 GSCHG zu erfüllen. Die momentan vorgesehene, ausgelegte Gewässerraumausscheidung auf den Parzellen GS 1163 und GS 1170 widerspricht dem Art. 1 GSCHG, da die Zielsetzung in keinem einzigen Punkt gegeben ist.	Gemäss Gewässerschutzgesetz ist ein oberirdisches Gewässer als Wasserbett mit Sohle und Böschung definiert (Art. 4). Per Definition eines Gewässers muss das Gewässer nicht zwingend dauernd Wasser führen. Gemäss Wasserbaugesetz (WBG) des Kantons Luzern gilt: § 4 Gewässer und Gewässergrenze, Wasserbaugesetz (WBG) ¹ Als Gewässer im Sinn dieses Gesetzes gelten oberirdische, dauernd oder periodisch Wasser führende, stehende oder fließende Gewässer zwischen den Gewässergrenzen. Natürliche oder künstliche Veränderungen, insbesondere das Überdecken oder Eindolen, bleiben ohne Einfluss auf die Qualifizierung als Gewässer und seine Rechtsnatur. ² Als Gewässergrenze gilt a. bei offenen Fließgewässern die Böschungsoberkante oder die Hinterkante der Uferverbauung, b. bei eingedolten Fließgewässern die äussere Begrenzung der Durchlaufkonstruktion, c. bei stehenden Gewässern die Uferlinie. ³ Liegt im Fall von Absatz 2a eine Böschungsoberkante ausserhalb des festgelegten Gewässerraums, gilt die Begrenzung des Gewässerraums als Gewässergrenze. Der Regierungsrat kann weitere besondere Verhältnisse in der Verordnung regeln. § 5 Rechtsnatur, Wasserbaugesetz (WBG) ⁴ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement entscheidet, wenn streitig ist, ob ein Gewässer vorliegt und ob dieses öffentlich ist. Aufgrund einer Begehung mit Vertretung von Kanton und Gemeinde wurde bestätigt, dass es sich im Sinne des Wasserbaugesetzes um ein Gewässer handelt, obwohl (auch bei der Begehung) das Gewässer kein Wasser führte. Da es jedoch periodisch (bei Niederschlag) Wasser führt und so die Funktion des Hochwasserschutzes (der darunter liegenden Gebäude)/ Gebietsentwässerung einnimmt, ist ein Gewässerraum festzulegen. Insbesondere wird – falls zu einem späteren Zeitpunkt – der Hochwasserschutz verbessert werden muss, der notwendige Raum dazu gesichert. Auch in der amtlichen Vermessung/ Grundbuchplan ist ein Gewässer (Bodenbedeckung Fließgewässer) enthalten.

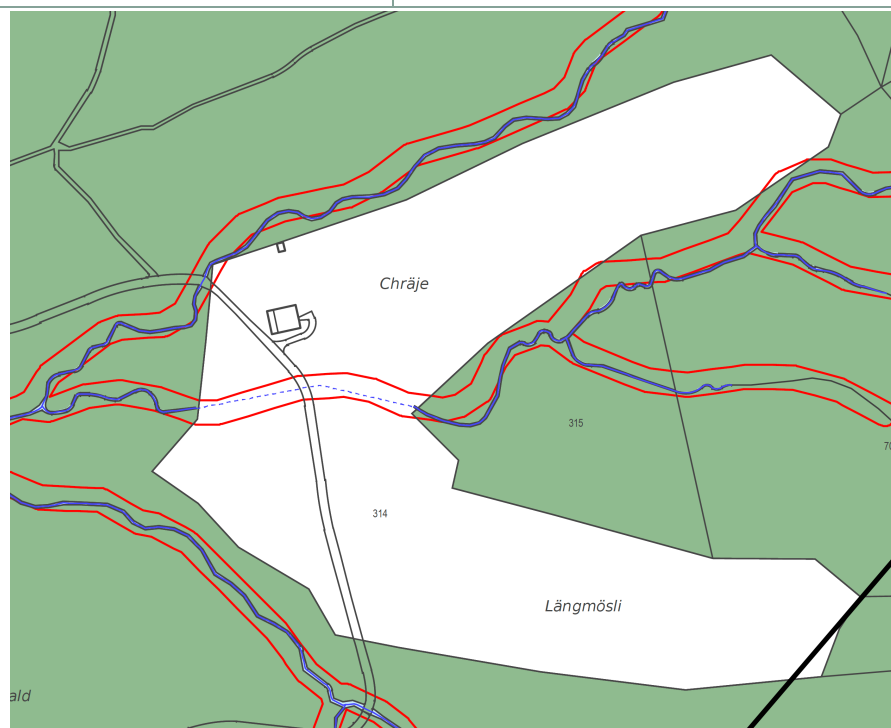


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
		Daher muss an einem Gewässer im rechtlichen Sinn festgehalten werden, es kann nicht auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden.



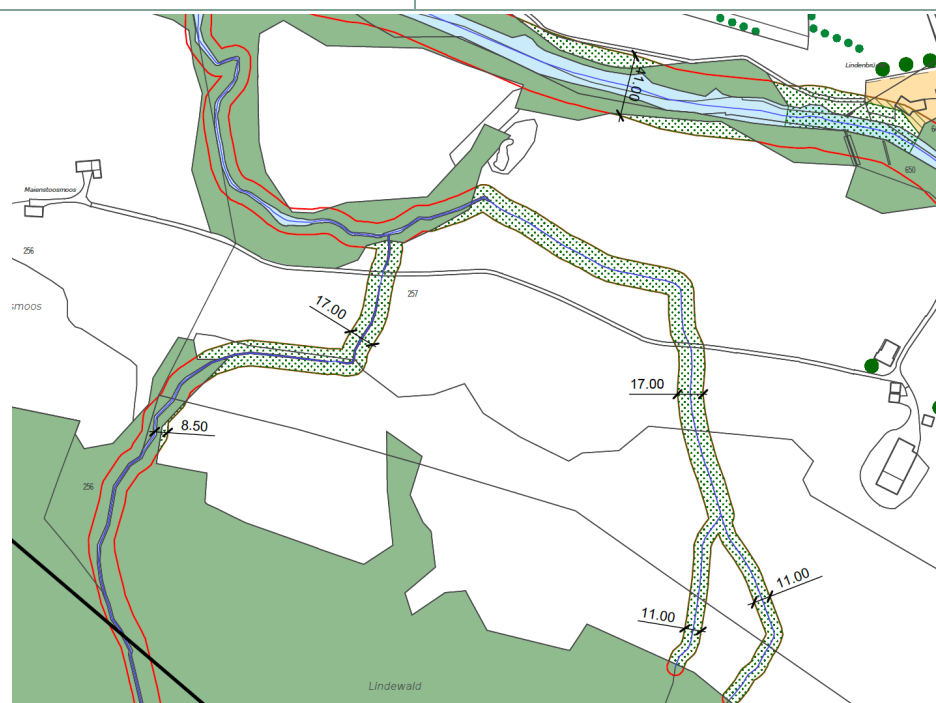


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
4	Fachliche Frage zur Parzelle «Chräje» (Parzelle Nr. 314). Im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche ist der Bach unterirdisch geführt. Dies ist auf der Karte richtig eingezeichnet. Bei einem unterirdischen Bachlauf hat der Bewirtschafter mit keinen Auflagen bezüglich der Düngung oder Nutzung zu rechnen?	Bei eingedolten Gewässern kann auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, wenn keine überwiegenden Interessen (z. B. Hochwasserproblematik) entgegenstehen. In diesem Fall wurde auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes im Bereich «Chräje» verzichtet, daher bestehen hier keine Bewirtschaftungseinschränkungen. Der «Theoretische Gewässerraum gemäss Kanton» wurde lediglich orientierend dargestellt.



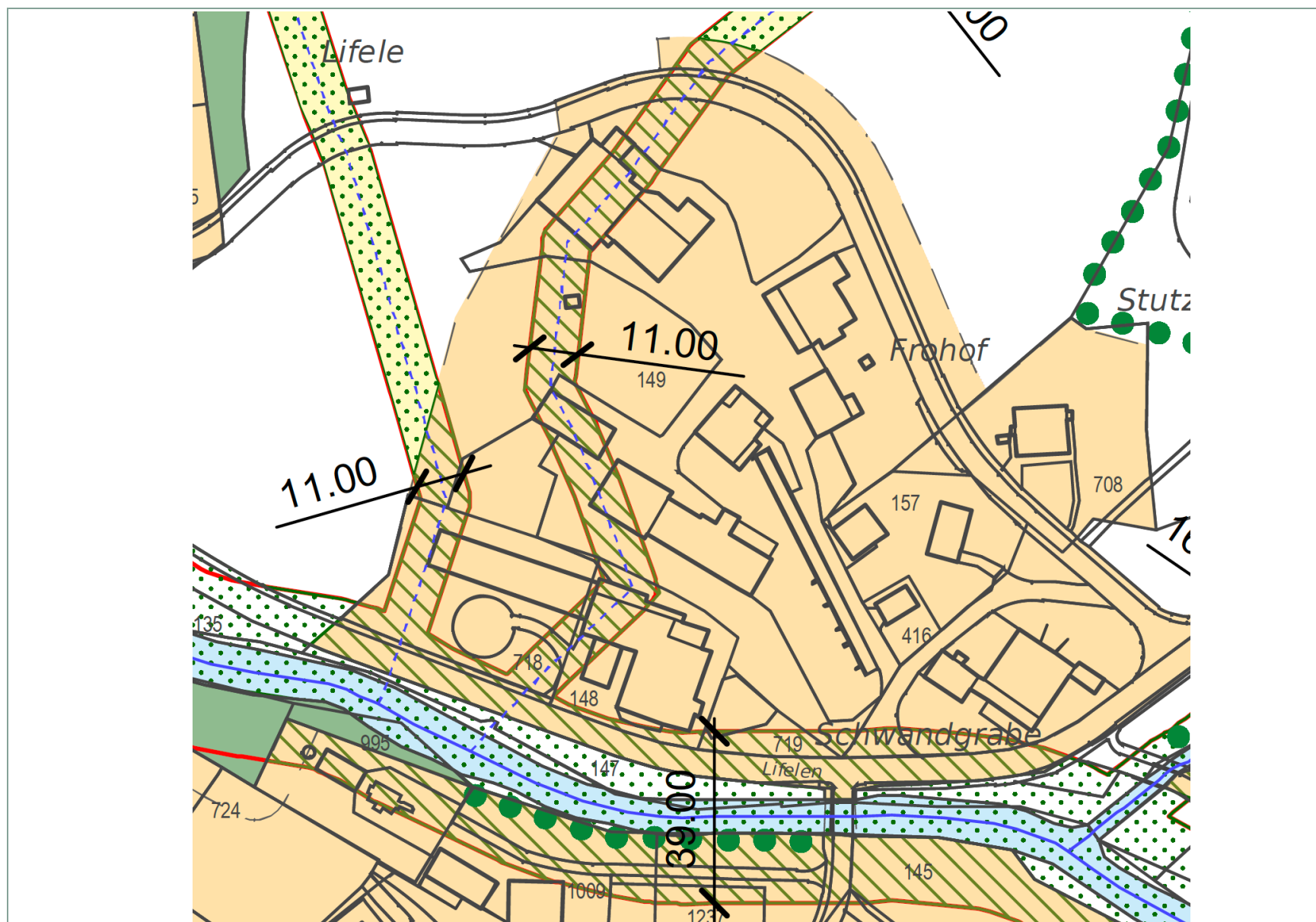


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
5	Parzelle Nr. 257 (Linde): Diese beiden Bäche haben eine maximale Breite von 50 cm. Hat der Bach eine Breite 50 cm, beträgt der Abstand in der Schutzzone gemäss revidierten Gewässerschutzgesetz 11 Meter.	Gemäss amtlicher Vermessung sind die erwähnten Bäche als Rinnsale (sehr kleine Fließgewässer) deklariert. Bei Rinnsalen kann grundsätzlich auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden. Da jedoch gemäss Kanton (siehe Seite 2, Vorprüfungsbericht Kanton und Stellungnahme Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa)) aus Sicht der Abteilung Natur, Jagd und Fischerei (NJF) ein überwiegendes Interesse (Vernetzung Flachmoor/Hochmoor zu Rümli) besteht, musste trotzdem ein Gewässerraum ausgeschieden werden. Da die Gewässer gemäss amtlicher Vermessung als Rinnsale (sehr kleines Fließgewässer) eingestuft wurden, wird in Absprache mit dem Kanton der Gewässerraum auf 11m dimensioniert.





Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
6	Beim Frohmattgräblein handelt es sich um ein Rinnsal. Es ist ein sehr kleines Gewässer mit einem kurzen und schmalen Einzugsgebiet. Auf der ganzen Parzelle 149 ist es eingedolt und fliesst in Röhren mit einem Durchmesser von 250 mm. Es fliesst unter der Hoblerei, unter dem Bretterschuppen und unter dem hinteren Teil des Sägereigebäudes durch, bevor es dann (ebenfalls eingedolt) durch die Parzellen 148 und 718 in den Rümli fliesst. In den letzten Jahrzehnten hat es durch das Frohmattgräblein nie eine Überschwemmung und auch keine Gewässerverschmutzung gegeben. Daher soll das ganze Gewerbegebiet in der Lifelen bezüglich Gewässerraumausscheidung gleich behandelt werden wie dicht besiedelte Gebiete. Auf die Ausscheidung des Gewässerraumes im eingedolten Bereich des Frohmattgräbleins und auch des Gewässers von der Hübli sei auf allen Parzellen zu verzichten, da beide nur Rinnsale sind.	Die beiden Gewässer zeigen in der Gefahrenkarte ein Hochwasserschutzdefizit. Mit dem Gewässerraum wird der Raum für das Fliessgewässer gesichert, sei es um die Zugänglichkeit an die Verrohrung sicherzustellen wenn die Leitung eines Tages ersetzt – vergrössert werden muss oder wenn das Gewässer verlegt und/oder offen gelegt wird, falls eine offene Führung möglich ist. Die Überdeckung oder Eindolung von Gewässern ist in Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) geregelt (Überdeckungs- und Eindolungsverbot). Wiedereindolungen (Ersatz von bestehenden Überdeckungen – Eindolungen) sind nur in Ausnahmen möglich, siehe dazu GSchG Art. 38 Abs. 2. Der Hochwasserschutz ist bei den beiden Gewässern mit den zu kleinen Eindolungen nicht sichergestellt. Daher kann nicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet werden. Jedoch kann im Rahmen eines Wasserbauprojektes das Gewässer verlegt werden. Der Gewässerraum wird mit der Gewässerverlegung auf den neuen Lauf verlegt und später im Rahmen der Zonenplanung auf den verlegten Lauf festgelegt. Der Gewässerraum beim verrohrten Altlauf wird dann aufgehoben.





Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
7a	Die Parkplätze (Parz. Nr. 649) der Pro Eigenthal Schwarzenberg im Eigenthal kommen teilweise in den Gewässerraum des Rümli zu liegen. Diese Parkplätze werden öffentlich genutzt. Die Pro Eigenthal Schwarzenberg möchte sicherstellen, dass der Fortbestand und die Nutzbarkeit dieser Parkplätze auch in Zukunft gewährleistet ist.	Es gilt für bestehende Bauten und Anlagen (sofern sie rechtmässig erstellt wurden) innerhalb des Gewässerraumes eine Bestandesgarantie. Sanierungen/Reparaturen an diesen bestehenden Bauten und Anlagen sind zulässig. Es dürfen keine neuen Bauten und Anlagen im Gewässerraum erstellt werden. Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG): § 178 Bestandesgarantie innerhalb der Bauzonen ¹ In Bauzonen dürfen rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den öffentlichrechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften widersprechen, erhalten und zeitgemäss erneuert werden. ² Sie dürfen zudem umgebaut, in ihrer Nutzung teilweise geändert oder angemessen erweitert werden, wenn a. dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht oder nur unwesentlich verstärkt wird und b. keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
7b	Das Lindenstübli (Parz. Nr. 649) kommt neu in den Gewässerraum zu liegen. Die Pro Eigenthal Schwarzenberg stellt den Antrag, den Gewässerraum wie bei anderen Gebäuden, grosszügig um das Lindenstübli rumzuführen.	Gemäss «Arbeitshilfe, Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung, Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement, vom 22. Januar 2019» ist eine Anpassung des Gewässerraumes nur in «dicht überbauten Gebieten» zulässig. In dicht überbauten Gebieten kann die Breite des Gewässerraums bei Bedarf den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Im Grundsatz gelten Kern- und Dorfzonen als dicht überbaut. (Siehe Stellungnahme im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens des Kantons, Seite 4) Gemäss Gefahrenkarte besteht im Bereich «Lindenstübli» ein Hochwasserrisiko zudem gilt das Gebiet nicht als «dicht überbaut». Aufgrund dessen kann der Gewässerraum im Gebiet Lindeli nicht um das «Lindenstübli» herumgeführt werden.
7c	Die Rastplätze der Pro Eigenthal Schwarzenberg im Eigenthal kommen teilweise in den Gewässerraum des Rümli zu liegen. Die Rastplätze werden öffentlich genutzt. Die Pro Eigenthal Schwarzenberg möchte sicherstellen, dass der Fortbestand und die Nutzbarkeit der Rastplätze (inklusive dazugehöriger Infrastruktur wie beispielsweise Feuerstellen, Tische, Bänke usw.) auch in Zukunft gewährleistet ist.	Siehe Stellungnahme Nr. 7a.



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde

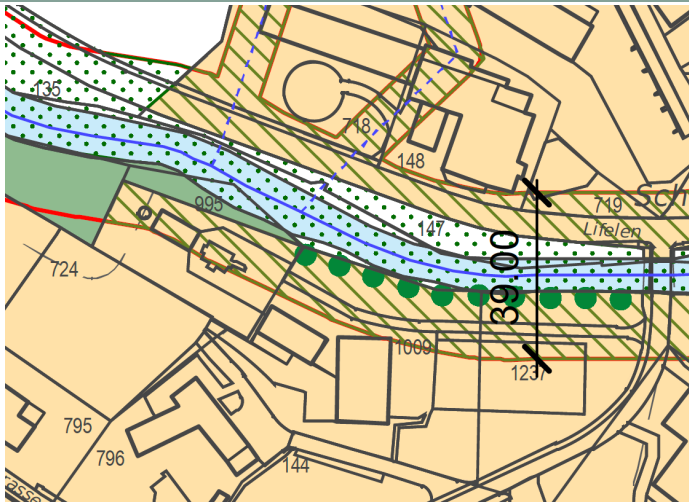


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
8	Parzelle: 145 Hauseli Mit dem Verlauf der vorgeschlagenen Grenze Gewässerräume sind wir aus folgenden Gründen nicht einverstanden: - Das Terrain wurde durch uns im Jahr 1992, gerade wegen dem Gewässerschutz, aufgefüllt. Das Bachbett liegt ca. 3 Meter tiefer. - Während dem Hochwasser von 2005 und auch jetzt dieses Jahr bestand zu keiner Zeit die Gefahr, dass der Rümli entlang unserer Parzelle über die Ufer treten würde. - Sollte bei einem Jahrhundert oder sogar Jahrtausend Unwetter der Bach so viel Wasser bringen, dass er das Bachbett verlassen würde, dann wäre dies dem Bachlaufentsprechend höchstens über die Kantonsstrasse Richtung Schwandgraben. - Die Parzelle 145 liegt in der Wohn- und Gewerbezone. Durch die vom Kanton vorgeschlagene Grenze wäre die Parzelle nicht mehr bebaubar. Nicht einmal eine Zufahrt wäre noch möglich. Wertvolles Gewerbeland ginge verloren. - Die Bachbreite beträgt 7m. Berechnung gesetzliche Grundlage: $7\text{m} \times 2,5 + 7\text{m} = 24,5\text{ Meter}$ und nicht 39 Meter - Uns ist vollkommen bewusst, dass ein Gewässer- und Uferschutz wichtig ist. Dieser sollte jedoch verhältnismässig sein.	Gemäss «Arbeitshilfe, Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung, Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement, vom 22. Januar 2019» ist eine Anpassung des Gewässerraumes nur in «dicht überbauten Gebieten» zulässig. In dicht überbauten Gebieten kann die Breite des Gewässerraums bei Bedarf den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Im Grundsatz gelten Kern- und Dorfzonen als dicht überbaut. Die Gewässerraumbreite wird nach Art. 41a und 41b GSchV berechnet. Grundlage bilden die Daten über den ökomorphologischen Zustand der Fliessgewässer. Insbesondere ist daraus die natürliche Gerinnesohlenbreite zu ermitteln, aus welcher der Gewässerraum hergeleitet wird. Verbaute und damit kanalisierte Fliessgewässer weisen eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. Die aktuell bestehende Gerinnesohlenbreite ist in dem Fall mit Faktoren (1,5 bei eingeschränkter Breitenvariabilität, 2,0 bei fehlender Breitenvariabilität) zu korrigieren bzw. zu erweitern. Die Gerinnesohlenbreite in diesem Fall beträgt gemäss Kanton 9m. (Siehe Stellungnahme im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens des Kantons, Seite 2) Das Gebiet Hauseli gilt nicht als «dicht überbautes Gebiet» ausserdem besteht gemäss Gefahrenkarte ein Hochwasserrisiko in diesem Gebiet. Der Gewässerraum entlang des Rümli im Gebiet Hauseli muss gemäss Vorprüfung des Kantons mindestens 39m betragen. Weiter ist gemäss aktuellem Zonenplan im Bereich von Parzelle 145 bereits eine überlagerte Grünzone entlang des Rümli im Abstand von rund 20 Meter ab Gewässerachse rechtskräftig (siehe Plan unten rechts). Bestehende Grünzone (schraffiert) entspricht weitgehend dem geplanten Gewässerraum auf Parz. Nr. 145 (hellblauer Layer), ausser im Bereich der Brücke. Eine Erschliessung von Parzelle Nr. 145 auch über den Gewässerraum im westlichen Teil bleibt möglich.

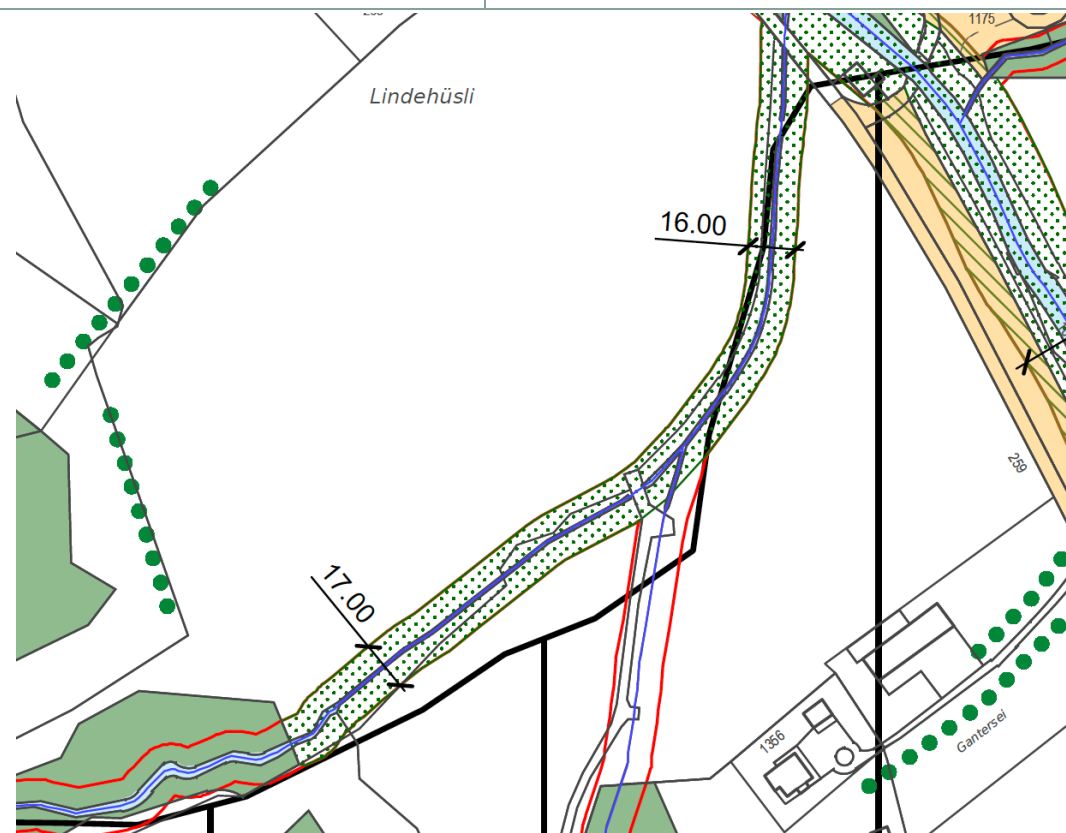


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
-----	----------------------	------------------------

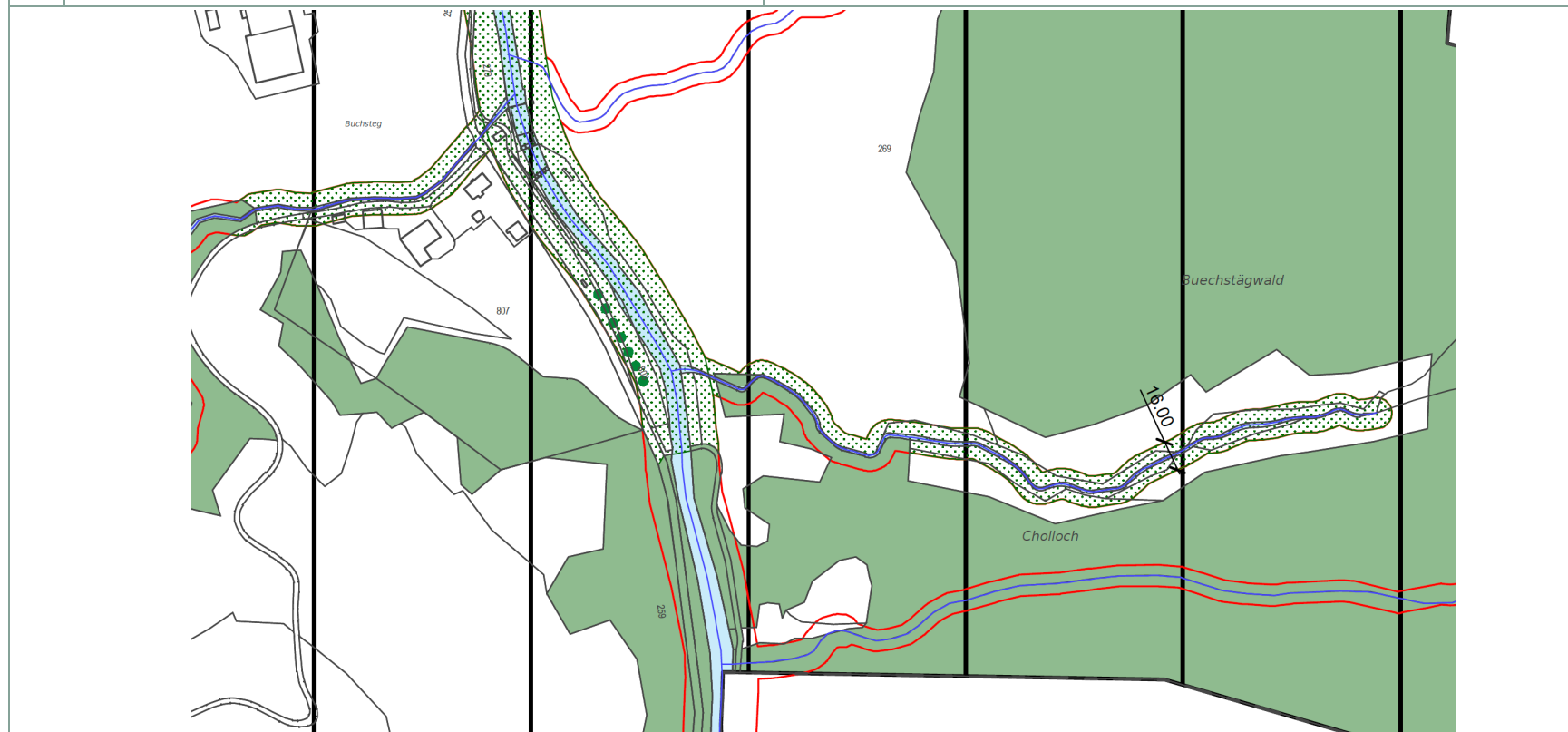


Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
9	Vorabklärungen zu Parzellen Nr. 1009, 1237 und 145 (Gebiet Hauseli): - April 2016 Vorabklärung Reitplatzüberdachung und Bewegungsanlage auf Grundstück NR. 1009, 1237, und 145 GB Schwarzenberg - Sept. 2019 Vorabklärung Reitplatzüberdachung und Bewegungsanlage auf Grundstück NR. 1009, 1237, und 145 GB Schwarzenberg (angepasster Gewässerabstand) - Juli 2020 Umzonungsvorschlag des Spickels Grundstück Nr. 1237 GB Schwarzenberg mit Überbauungsplan In Bezug auf die Festlegung des Gewässerraums betreffend der Parzelle Nr. 1009, 1237 GB Schwarzenberg erwarte ich vom Gemeinderat, dass meine Interessen zur baulichen Nutzung der Grundstücke im Sinne meiner Vorabklärungen mit einbezogen werden. Als Mitbesitzer vom Grundstück Nr. 145 GB Schwarzenberg verweise ich auf die Stellungnahme zum Mitwirkungsverfahren von Ursula und Beat Renggli.	Siehe Stellungnahme Nr. 8.
		

Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
10a	Ganterseibach (Parzelle 268, Eigenthal): Die Bachsohle erreicht nirgends das Mass von 2 m, meistens ist sie unter 1 m breit.	Der Gewässerraum wird in Absprache mit dem Kanton auf 11m dimensioniert.



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
10b	Buchstegbach von Ober Honegg (Parzelle Nr. 271 und 807): Die Bachsohle erreicht nirgends das Mass von 2m. Die Breite ist auf dem Plan nicht definiert.	Siehe Stellungname Nr. 10a.
10c	Cholloch-Bach (Parzelle Nr. 269): Die Bachsohle erreicht nirgends das Mass von 2 m.	Siehe Stellungname Nr. 10a.





Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
10d	Buchstegbach von Rosenboden (Parzelle Nr. 271): Die Bachsohle erreicht nirgends das Mass von 2 m.	Siehe Stellungnahme Nr. 10a.
10e	Parzelle Nr. 271 (Buechstäg, entlang Rümli): Der Streifen (entlang Strasse) extensiv zu bewirtschaften ist nicht realistisch. Er sollte gelb eingefärbt werden (GR ohne Bewirtschaftungseinschränkungen) wie beim Abschnitt Gantersei/Lindenhüsli.	Gemäss «Arbeitshilfe, Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung, Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement, vom 22. Januar 2019» bei einem Gewässerraum welcher bei Strassen und Wegen mit einer Tragschicht entlang von Gewässern landseitig nur einige Meter über die Verkehrsanlage hinausragt, kann die Behörde für den landseitigen Teil des Gewässerraums Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen bewilligen, wenn kein Dünger oder Pflanzenbehandlungsmittel in das Gewässer gelangen können (Art. 41c, Abs. 4bis GSchV). In diesem Sinne wird neu entlang der Gantersei der Gewässerraum, welcher über die Strasse hinausragt, ohne Bewirtschaftungseinschränkung ausgeschieden. Durch die Trennwirkung der Strasse besteht kein ökologischer Zusammenhang der landwirtschaftlichen Fläche und des Gewässers.
10f	Parzelle Nr. 271 (Buechstäg) Die Gewässerraumlinie läuft über die Ecke des Betriebsleiterwohnhauses. Hier ist eine leichte Korrektur notwendig	Gemäss «Arbeitshilfe, Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung, Bau-, Umwelt und Wirtschaftsdepartement, vom 22. Januar 2019» ist eine Anpassung des Gewässerraumes nur in «dicht überbauten Gebieten» zulässig. In dicht überbauten Gebieten kann die Breite des Gewässerraums bei Bedarf den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Im Grundsatz gelten Kern- und Dorfzonen als dicht überbaut. Da das Gebiet Buechstäg nicht als «dicht überbaut» gilt, kann der Gewässerraum nicht angepasst werden. Zudem gilt für bestehende Bauten und Anlagen (sofern sie rechtmässig erstellt wurden) innerhalb des Gewässerraumes eine Bestandesgarantie. Sanierungen/Reparaturen an diesen bestehenden Bauten und Anlagen sind zulässig. Es dürfen keine neuen Bauten und Anlagen im Gewässerraum erstellt werden. Planungs- und Baugesetz des Kantons Luzern (PBG): § 178 Bestandesgarantie innerhalb der Bauzonen



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
		¹ In Bauzonen dürfen rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den öffentlichrechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften widersprechen, erhalten und zeitgemäss erneuert werden. ² Sie dürfen zudem umgebaut, in ihrer Nutzung teilweise geändert oder angemessen erweitert werden, wenn a. dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht oder nur unwesentlich verstärkt wird und b. keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Ausserdem erübrigt sich grösstenteils das Anliegen durch die Dimensionierung auf einen Gewässerraum von 11 m Breite.
10g	Parzelle Nr. 271 (Buechstäg): Die Gewässerraumlinie läuft über die Ecke des Pools. Die gepunktete Fläche mit Bewirtschaftungseinschränkung reicht wenig über die Grenze der Hausparzelle beziehungsweise über die Gartenmauer. Es ist nur wenig daher müsste es möglich sein diese Linien etwas nach Osten zu verschieben.	Siehe Stellungnahme Nr. 10f.

Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
11	Die Parzelle Nr. 168 ist von der Ausscheidung des Gewässerraums einschneidend betroffen, da sie gleich zweiseitig von Gewässer umschlossen ist. Durch die Ausscheidung wesentlicher Flächen als Gewässerraum wird die effiziente, sinnvolle und zeitgemässe landwirtschaftliche Nutzung dieser bereits kleinen umschlossenen Parzelle zusätzlich erschwert. Nebst diesen landwirtschaftlich begründeten Erschwernissen gibt es weitere Gegebenheiten, welche uns dazu veranlassen, die Nutzung dieser Parzelle grundsätzlich zu hinterfragen: - Die Parzelle beinhaltet bereits Strassen, Parklätze sowie Gärten von benachbarten Wohnhäusern. Eine konkrete (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) dieser Fläche durch den Eigentümer ist bereits heute nicht gegeben. - Eine wohnzonenkonforme Erschliessung der Parzelle Nr. 168 wäre nach eigener Einschätzung durch die bestehende Gemeindestrasse 3. Kl. sowie das Leitungsnetz entlang der Strasse bereits gegeben. - Eine Einzonung der aus diesem Verfahren resultierenden Restfläche in Wohnzone würde das Quartier Räuschenhaus als einen kompakten Siedlungsteil wahrnehmen lassen. Wir sind uns der Einstufung als Rückzonungsgemeinde und der Betroffenheit einiger Mitbürger durchaus bewusst. Trotzdem erlauben wir uns hiermit, auf diese Situation hinzuweisen und bitten um Prüfung dieses Gesuchs zur Erweiterung der Wohnzone im Rahmen der nächsten Ortsplanungsrevision.	Die Gemeinde wurde aufgrund zu grossen Baulandreserven (auch bei einem angenommen hohen Bevölkerungswachstumsszenario bis 2035) vom Kanton Luzern als Rückzonungsgemeinde eingestuft. Daher kann keine Einzonung in Aussicht gestellt werden. In der nächsten Ortsplanungsrevision kann diese Eingabe nochmals erfolgen und erneut beurteilt werden.



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde



Nr.	Eingabe / Begründung	Stellungnahme Gemeinde
12a	Dürfte ich mehr Informationen zu unserer Parzelle 1170 im Zusammenhang Ausscheidung Gewässerraum erhalten? Ich möchte die Bebaubarkeit dieser Parzelle abschätzen können. Sicher handelt es sich bei diesem Graben, welcher über Parzelle 1170 geht, um kein natürliches Fließgewässer, meist trocken. Wurde früher künstlich gegraben, um den Chraigütschweg zu entwässern. Und führt eingedolt sogar knapp unter dem Nachbargebäude durch.	Siehe Stellungnahme Nr. 3. Es dürfen keine neuen Bauten und Anlagen im Gewässerraum erstellt werden. Es gilt für bestehende Bauten und Anlagen (sofern sie rechtmässig erstellt wurden) innerhalb des Gewässerraumes eine Bestandesgarantie. Sanierungen/Reparaturen an diesen bestehenden Bauten und Anlagen sind zulässig.
12b	Dasselbe würde mich für unsere weitere Parzelle 1163 interessieren, derselbe Graben führt entlang dem Kiesweg Chraigütsch der Parzelle 1163. Auch für diese Parzelle interessiert mich die Bebaubarkeit in Bezug auf auffällige Zonenüberlagerung Ausscheidung Gewässerraum.	Siehe Stellungnahme Nr. 3 und 12a.
13a	Unüberbaubare Parzellen im Siedlungsgebiet: Parz. 1170, Durchleitung Fließgewässer; Parz. 1174; Überprüfung Form, Durchleitung Fließgewässer, Teil als Garage genutzt	Innerhalb des Gewässerraumes dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. Jedoch gilt für bestehende Bauten und Anlagen (sofern sie rechtmässig erstellt wurden) eine Bestandesgarantie. Was zudem auch bedeutet das bestehende Gartennutzungen (vorausgesetzt es werden keine Dünger/ Pflanzenschutzmittel verwendet) Bestandesgarantie aufweisen.
13b	Parz. 1163; Die Erschliessung auf Parzelle 1162 führt durch dieses Grundstück (51 m2). Zudem führt ein Fließgewässer über dieses Grundstück. Durch das Einhalten der Abstände dürfte ein Gebäude nur noch bescheidene Masse aufweisen. Es handelt sich um eine eingeschossige Wohnzone. Bebaubarkeit Prüfen.	Siehe Stellungnahme Nr. 13a.
13c	Parz. 1170; überprüfen, ob in richtiger Kategorie. evtl. unbebaubar. Die Parzelle liegt im Siedlungsgebiet des Ortsteiles Eigenthal. Da in diesem Ortsteil keine Siedlungsentwicklung mehr gewünscht ist, werden Baulücken akzeptiert. Die Parzelle wird von einem Fließgewässer durchflossen. Bebaubarkeit prüfen.	Siehe Stellungnahme Nr. 13a.